

Übersicht

über die vom Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 09.12.2014 gefassten Beschlüsse:

Öffentliche Sitzung

TO.- Punkt	Beratungsgegenstand	Ergebnis (Kurzfassung)	Beschl.- Nr.
1.	Anerkennung und Erweiterung der Tagesordnung	Der Verwaltungsrat erkennt die erweiterte Tagesordnung an.	33/14
2.	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 30.09.2014	Die Niederschrift wurde anerkannt.	34/14
3.	Wahl eines Mitunterzeichners/ Mitunterzeichnerin der Niederschrift	Herr Peter wurde zur Mitunterzeichnung der Niederschrift gewählt.	35/14
4.	Umbesetzung Beirat f. Partner- und Patenschaften hier: Antrag der Fraktion Die Linke vom 20.11.2014	Der Verwaltungsrat beschloss gemäß Vorlage.	36/14
5.	Anpassung des Frischwasserentgeltes zum 01.01.2015 der Stadtbetriebe Siegburg AöR	Der Verwaltungsrat beschloss gemäß Vorlage.	
5.1.	Anpassung des Frischwasserentgeltes zum 01.01.2015 der Stadtbetriebe Siegburg AöR	Der Verwaltungsrat beschloss gemäß Vorlage.	37/14
6.	Erlass einer 2. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR	Der Verwaltungsrat beschloss gemäß Vorlage.	38/14
7.	Erlass einer 1. Nachtragssatzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadtbetriebe Siegburg AöR	Der Verwaltungsrat beschloss gemäß Vorlage.	39/14
8.	Jahresprogramme 2015 der Kulturfachbereiche in der AöR a) Fachbereich Stadtmuseum b) Fachbereich Rhein-Sieg-Halle und Fachbereich Theater und Kulturprojekte c) Fachbereich Engelbert-Humperdinck-Musikschule d) Fachbereich Stadtbibliothek e) Fachbereich Tourismusförderung		
8.1.	Jahresprogramme 2015 der Kulturfachbereiche in der AöR hier: Antrag der SPD Fraktion vom 09.12.2014	Einzelbeschlüsse gemäß Anlage 1 des Protokolls.	40/14-76/14
9.	Mietanpassung Stadtmuseum	Der Verwaltungsrat beschloss gemäß Vorlage.	77/14

**Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR
am 09.12.2014**

10.	Entgelterhöhung der Musikschule mit Änderung der Entgeltordnung	Der Verwaltungsrat beschloss eine Anpassung um rund 7,5%.	78/14
11.	Einführung einer einheitlichen Jahresgebühr für die Stadtbibliothek und das Stadtmuseum	Der Verwaltungsrat beschloss gemäß Vorlage.	79/18
12.	Gemeinsame Benutzungsordnung Stadtbibliothek und Stadtmuseum	Der Verwaltungsrat beschloss gemäß Vorlage.	80/14
13.	Wirtschaftsplan 2015 inkl. Baupläne	Der Verwaltungsrat beschloss den Wirtschaftsplan inkl. der Änderungen durch Einzelbeschlüsse.	86/14 (81/14-85/14)
14.	Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2015-2019	Der Verwaltungsrat nahm Kenntnis.	
15.	Halbjahresbericht I. Halbjahr 2014	Der Verwaltungsrat nahm Kenntnis.	
16.	Prolongationsvolumen 2014	Der Verwaltungsrat beschloss gemäß Vorlage.	87/14
17.	Nachträge	Keine	
18.	Bekanntgaben	Keine	
19.	Verschiedenes	Es wurden keine Themen erörtert.	
20.	Einwohnerfragestunde	Fragen wurden beantwortet.	

Niederschrift

über die vom Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 09.12.2014 gefassten Beschlüsse:

Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:50 Uhr
Ort der Sitzung: Großer Sitzungssaal

Anwesend waren:

Verwaltungsratsvorsitzender

Herr Franz Huhn CDU

Verwaltungsratsmitglieder CDU

Herr Jürgen Becker CDU

Frau Anna Diegeler-Mai CDU

Ab 19.30 Uhr

persönl. Vertreter

Herr Heinz Willi Höver

Bis 19.30 Uhr

Frau Dr. Susanne Haase-
Mühlbauer CDU

Herr Detlef Krause CDU

Frau Ursula Muranko CDU

Herr Tomas Salcedas CDU

Herr Dirk Schulte CDU

Herr Eckhard Schwill CDU

Verwaltungsratsmitglieder SPD

SPD

Herr Michael Keller

bis TOP 8.2 einschließlich

Nr. 14, ab Nr.15 ohne M.

Keller

Herr Frank Sauerzweig SPD

Herr Lothar Stauch SPD

Verwaltungsratsmitglieder

Bündnis90/Die Grünen

Herr Charly Halft GRÜNE

Herr Hans-Werner Müller GRÜNE

Verwaltungsratsmitglied FDP

Herr Jürgen Peter FDP

Verwaltungsratsmitglied Die Linke

Die Linke

Herr Michael Otter

Verwaltungsratsmitglied AfD

AfD

Herr Ralph Wesse

Von der Verwaltung waren anwesend:

André Kuchheuser

Claudia Kuchheuser

Ingo Nebel

Karina Kulbach

**Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR
am 09.12.2014**

Zusätzlich zur Tagesordnung wurden als Nachträge behandelt:

Die Tagesordnung wurde um zwei Ergänzungen im öffentlichen Teil zu Tagesordnungspunkt 8 und um eine Ergänzungsvorlage im nichtöffentlichen Teil zu Tagesordnungspunkt 26 erweitert.

Sonstiges: (z.B. Sitzungsunterbrechung)

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßte der Verwaltungsratsvorsitzende, Herr Bürgermeister Huhn, die Anwesenden und erläuterte kurz den Zusammenhang zwischen den anstehenden Beschlussfassungen im Verwaltungsrat der Stadtbetriebe und den Konsolidierungsmaßnahmen des städtischen Haushalts.

Aus diesem Grunde sei auch unter TOP 24 eine entsprechende Vorlage im Bereich der Daseinsvorsorge erstellt worden. Die dort vorgeschlagene Kürzung sei ein entscheidender Beitrag zur Reduktion des städtischen Haushaltsdefizits.

Öffentliche Sitzung

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Dienststelle
1.	Anerkennung und Erweiterung der Tagesordnung	

Der Verwaltungsratsvorsitzende trug vor, dass die Tagesordnung um zwei Ergänzungen im öffentlichen Teil zu TOP 8 sowie um eine Ergänzung im nichtöffentlichen Teil zu TOP 26 zu erweitern sei.

Bezogen auf die Ergänzungsvorlage 1 zu TOP 8, die den Antrag der SPD-Fraktion mit Verbesserungsvorschlägen im Kulturbereich zum Wirtschaftsplan 2015 beinhaltete, erkundigte sich Herr Sauerzweig, SPD Fraktion, nach den Verbesserungsvorschlägen bzw. Anträgen der übrigen Parteien.

Bis zur Sitzung lagen der Verwaltung zur Aufnahme in eine Tabellenübersicht die Vorschläge seitens SPD-Fraktion, CDU/FDP Koalition und die der Fraktion Die Linke vor. Wobei die Vorschlagsliste der Fraktion Die Linke durch einen Fehler innerhalb der Verwaltung nicht mehr in die als 2. Ergänzung vorgelegte Übersicht eingearbeitet werden konnte. Die Verwaltungsratsmitglieder der Fraktion Bündnis90/Die Grünen erklärten, dass sie ihre Verbesserungsvorschläge mündlich vortragen wollen und Herr Wesse, AfD, teilte mit, dass er zum Wirtschaftsplan der Stadtbetriebe Siegburg AöR keine Verbesserungsvorschläge machen werde.

Der Verwaltungsrat erkannte sodann die um die Ergänzungen erweiterte Tagesordnung an.

AE: **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	17
Nein:	0
Enthaltung:	0

2.	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 30.09.2014	
-----------	--	--

Zur Niederschrift der Sitzung am 30.09.2014 erklärte Herr Sauerzweig, SPD Fraktion, dass zu TOP 7: „Tarifanpassung Freizeitbad Oktopus“, sein Antrag zur Familienkarte nicht richtig wiedergeben sei. Die Familienkarte solle nicht nur 2 Kinder, sondern ab 2 Kindern auch weitere, mehrere Kinder umfassen. Diesem Vorschlag wurde nicht zugestimmt. Der Verwaltungsrat fasste dann den Beschluss, dass die Familienkarte um ein drittes Kind zu erweitern sei.

Herr Wesse wies daraufhin, dass die AfD-Fraktion in der Sitzung am 30.09.14 u.a. den Vorschlag gemacht habe, die Jahreskarte fürs Oktopus abzuschaffen bzw. auf 500,-- € zu erhöhen.
Der Vorschlag wurde seinerzeit mehrheitlich abgelehnt.

AE: Abstimmungsergebnis

Ja	1
Nein	16

Dies fehlte in der Niederschrift zur Sitzung vom 30.09.2014.

AE: Die Niederschrift zur Sitzung vom 30.09.2014 wurde sodann einstimmig anerkannt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	17
Nein:	0
Enthaltung:	0

3.	Wahl eines Mitunterzeichners/ Mitunterzeichnerin der Niederschrift	AöR
-----------	---	------------

Herr Peter, FDP-Fraktion, wurde zur Mitunterzeichnung der Niederschrift vorgeschlagen und gewählt.

AE: **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	17
Nein:	0
Enthaltung:	0

4.	Umbesetzung Beirat f. Partner- und Patenschaften hier: Antrag der Fraktion Die Linke vom 20.11.2014	AöR
-----------	--	------------

Vorbehaltlich der Empfehlung des Rates der Kreisstadt Siegburg beschließt der Verwaltungsrat folgende Beiratsumbesetzung:

Beirat für Partner- und Patenschaften:
Bisher: Döhring, Lani
Neu: Döhring Martina

AE: **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	17
Nein:	0
Enthaltung:	0

5.	Anpassung des Frischwasserentgeltes zum 01.01.2015 der Stadtbetriebe Siegburg AöR	
-----------	--	--

Herr Becker, CDU Fraktion, beantragte, die Abstimmungsergebnisse so zu protokollieren, dass die abgegebenen Stimmen den einzelnen Fraktionen zugeordnet werden können.

Die übrigen Fraktionen stimmten dem zu, unter der Maßgabe, dass die Protokollführung in künftigen Sitzungen immer dementsprechend erfolgen werde.

AE: **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	17
Nein:	0
Enthaltung:	0

Der Verwaltungsrat beschloss demnach einstimmig, dass ab diesem Zeitpunkt die Abstimmungsergebnisse mit Angabe der Fraktionen protokolliert werden.

5.1.	Anpassung des Frischwasserentgeltes zum 01.01.2015 der Stadtbetriebe Siegburg AöR	
-------------	--	--

Der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR beschließt vorbehaltlich der Weisung des Rates die Tarife wie folgt zum 01.01.2015 anzupassen:

- Wasserentgelt von netto 1,75 € / cbm auf netto 1,85 € / cbm
- monatliche Standrohrmiete von netto 10,65 € bzw. 21,66 € auf netto 42,00 € bzw. 63,00 €

Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser Gültig ab 01.01.2015

Die Stadtbetriebe Siegburg AöR, Fachbereich Wasser bieten die Lieferung von Wasser aus ihrem Wasserversorgungsnetz zu den Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750) einschließlich der „Ergänzenden Bestimmungen“ der Stadtbetriebe Siegburg AöR, Fachbereich Wasser zu den nachstehenden Tarifen an:

1. Wasserpreis

Der Wasserpreis beträgt je m³

	netto	+ 7 % USt.	brutto
	1,85 €	0,13 €	1,98 €

2. Grundpreis

2.1

Die monatlichen Grundpreise betragen je Wasserzähler bei einer Zählergröße bis:

Nenndurchfluss/ Dauerdurchfluss [m ³ /h]	netto	+ 7 % USt.	brutto
Q _n =2,5 / Q ₃ =4	6,40 €	0,45 €	6,85 €
Q _n =6 / Q ₃ =10	10,65 €	0,75 €	11,40 €
Q _n =10 / Q ₃ =16	21,66 €	1,52 €	23,18 €
Q _n =15 / Q ₃ =25	32,49 €	2,27 €	34,76 €
> Q _n =15 / Q ₃ =25	43,31 €	3,03 €	46,34 €

2.2

Die monatlichen Grundpreise für Standrohre betragen je angefangenen Monat bei einer Zählergröße

Nenndurchfluss/ Dauerdurchfluss [m ³ /h]	netto	+ 7 % USt.	brutto
bis zu Q _n =6 / Q ₃ =10	42,00 €	2,94 €	44,94 €
über Q _n =6 / Q ₃ =10	63,00 €	4,41 €	67,41 €

Für jedes gemietete Standrohr ist eine Sicherheit von 409,00 € zu leisten.

3. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer und der Bruttopreis sind kaufmännisch gerundet dargestellt. Es gilt der Rechnungsbetrag.

4. Inkrafttreten

Diese **Allgemeinen Tarife** treten am 1. Januar 2015 in Kraft.
Alle bisherigen Tarife verlieren damit ihre Gültigkeit.

AE: **Abstimmungsergebnis:**

	Gesamt	CDU	FDP	SPD	B90/ Grüne	AfD	Linke
Ja	10	9	1				
Nein	6			3	2	1	
Enthaltung	1						1

6.	Erlass einer 2. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR	
-----------	---	--

Der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR beschließt vorbehaltlich der Weisung des Rates der Stadt Siegburg die vorgelegte Neukalkulation der Kanalbenutzungsgebühren und die folgende 2. Nachtragssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012.

2. Nachtragssatzung

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012:

Aufgrund des § 114 a Abs. 3 Satz 2, Abs.7 Nr.1 und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.1994 S. 666) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 a) der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 06.12.2010, der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW: 1195. S. 926), in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom 15.06.2012, alle

genannten Rechtsvorschriften in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 09.12.2014 beschlossen, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012 wie folgt zu ändern:

§ 1

-betrifft § 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.06.2012-

Die Regelung in §4 Abs. 6 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 4,38 €“

§ 2

-betrifft § 5 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.06.2012-

Die Regelung in §5 Abs. 5 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche 2,49 €“.

§ 3

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

AE: **Abstimmungsergebnis:**

	Gesamt	CDU	FDP	SPD	B90/ Grüne	AfD	Linke
Ja	10	9	1				
Nein	6			3	2	1	
Enthaltung	1						1

7.	Erlass einer 1. Nachtragssatzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadtbetriebe Siegburg AöR	
-----------	---	--

Der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR beschließt vorbehaltlich der Weisung des Rates der Stadt Siegburg die folgende 1. Nachtragssatzung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012.

1. Nachtragssatzung

der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012:

Aufgrund des § 114 a Abs. 3 Satz 2, Abs.7 Nr.1 und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.1994 S. 666) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 a) der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 06.12.2010, des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW: 1995. S. 926), alle Rechtsvorschriften jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 09.12.2014 beschlossen, die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012 wie folgt zu ändern:

§ 1

-betrifft § 11 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 15.06.2012-

Die Regelung in §11 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen trägt 39,01 € je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes“.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

AE: **Abstimmungsergebnis:**

	Gesamt	CDU	FDP	SPD	B90/ Grüne	AfD	Linke
Ja	16	9	1	3	2	Ohne Abstimm- ung	1
Nein	0						
Enthaltung	0						

8.	Jahresprogramme 2015 der Kulturfachbereiche in der AöR a) Fachbereich Stadtmuseum b) Fachbereich Rhein-Sieg-Halle und Fachbereich Theater und Kulturprojekte c) Fachbereich Engelbert-Humperdinck-Musikschule d) Fachbereich Stadtbibliothek e) Fachbereich Tourismusförderung	
-----------	--	--

8.1.	Jahresprogramme 2015 der Kulturfachbereiche in der AöR hier: Antrag der SPD Fraktion vom 09.12.2014	
8.2.	Tabellarische Einzelübersicht Verbesserungsvorschläge	

Als Ergänzung zu TOP 8 wurde eine tabellarische Übersicht mit den Verbesserungsvorschlägen der Fraktionen SPD, CDU/FDP als Tischvorlage nachgereicht. Die Vorschläge der Linken, Bündnis90/Die Grünen und AfD wurden in der Sitzung in diese Liste aufgenommen.

Es folgte die Abstimmung zu jeder einzelnen Position der Liste betreffend den Kulturbereich (Position 1 bis 37). Bei jeder Position wurde zunächst über den weitest gehenden Antrag, der die höchste Einsparung beinhaltete, abgestimmt. Wurde dieser abgelehnt, erfolgte eine Abstimmung über den zweithöchsten Antrag. Die Abstimmungsergebnisse der einzelnen Positionen und die Beschlüsse 40/14 – 76/14 sind dem Protokoll in einer separaten Liste als Anlage 1 beigefügt.

Diese Liste umfasst auch die Abstimmungen zu den Verbesserungen, die über den Kulturbereich hinaus, weitere Positionen des Wirtschaftsplans 2015 betreffen. In einigen Punkten erfolgten die Abstimmungen dazu im Rahmen des jeweiligen TOP direkt.

9.	Mietanpassung Stadtmuseum	
-----------	----------------------------------	--

Der Verwaltungsrat beschließt, die Mietpreise und Stundensätze Personalgestaltung zum 1.1.2015 wie folgt anzupassen:

Mietpreise Räumlichkeiten Stadtmuseum

Bis drei Stunden	nicht gewerblich	gewerblich
Forum/Aula	300,00 €	500,00 €
Bis fünf Stunden		
Forum/Aula	450,00 €	900,00 €
Ganztägig		
Forum/Aula	600,00 €	1200,00 €

Mietanpassung Personalgestaltung

19,50 € netto/Std. pro Personaleinsatz

AE: **Abstimmungsergebnis:**

	Gesamt	CDU	FDP	SPD	B90/ Grüne	AfD	Linke
Ja	16	9	1	2	2	1	1
Nein	0						
Enthaltung	0						

10.	Entgelterhöhung der Musikschule mit Änderung der Entgeltordnung	
------------	--	--

Der Verwaltungsrat beschließt, die vorgeschlagene Erhöhung der Entgelte der Musikschule um rund 7,5% und die dementsprechende Änderung der Entgeltordnung zum 1.1.2015 gemäß der Anlage 2 mit einer Erhöhung der Monatsentgelte um rund 7,5%.

AE: **Abstimmungsergebnis:**

	Gesamt	CDU	FDP	SPD	B90/ Grüne	AfD	Linke
Ja	11	9	1			1	
Nein	4			2	2		
Enthaltung	1						1

11.	Einführung einer einheitlichen Jahresgebühr für die Stadtbibliothek und das Stadtmuseum	
------------	--	--

Herr Halft, Bündnis 90/Die Grünen, beantragte eine Jahresgebühr in Höhe von 20 € anstatt der vorgeschlagenen 18 € einzuführen. Es solle eine ermäßigte für 10 € und eine kostenlose Jahreskarte für Kinder geben. Dies könne zu einer Verbesserung von ca. 14.000 € im Wirtschaftsplan führen.

Der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.

AE: **Abstimmungsergebnis:**

	Gesamt	CDU	FDP	SPD	B90/ Grüne	AfD	Linke
Ja	2				2		
Nein	13	9	1	2		1	
Enthaltung	1						1

Der Verwaltungsrat beschließt die Einführung einer Jahresgebühr i.H.v. 18 € zum 1.1.2015.

AE: **Abstimmungsergebnis:**

	Gesamt	CDU	FDP	SPD	B90/ Grüne	AfD	Linke
Ja	14	9	1		2	1	1
Nein	2			2			
Enthaltung	0						

12.	Gemeinsame Benutzungsordnung Stadtbibliothek und Stadtmuseum	
------------	---	--

Der Verwaltungsrat beschließt, vorbehaltlich der Weisung des Rates der Stadt Siegburg, die folgende überarbeitete und ergänzte Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek und das Stadtmuseum Siegburg zum 1.1.2015.

Benutzungsordnung mit Gebührentarif

für die

„Stadtbibliothek und das Stadtmuseum Siegburg“ vom 19.12.2014

Aufgrund des § 7 Abs.1 und § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie des § 7 Abs. 3 a) und e) der Satzung über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 06.12.2010 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 23.06.2014, und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S.712) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende Benutzungsordnung mit Gebührentarif (im Folgenden Benutzungsordnung genannt) für die Stadtbibliothek und das Stadtmuseum Siegburg beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Siegburg und das Stadtmuseum Siegburg werden als Fachbereiche der rechtlich selbstständigen Stadtbetriebe Siegburg AöR (An-

stalt öffentlichen Rechts) betrieben. Sofern im Folgenden der Begriff „Stadtbibliothek“/„Stadtmuseum“ verwendet wird, gilt dies im Sinne von „Bibliothek und Museum als Fachbereiche der Stadtbetriebe Siegburg AöR“.

- (2) Die Stadtbibliothek und das Stadtmuseum sind öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 8 GO NRW und dienen der Fortbildung, Information und Freizeitgestaltung, der Förderung von Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur sowie des Literatur- und Musikverständnisses der Bevölkerung. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch den freien Zugang für alle Bürger/-innen zu allen im Bestand der Stadtbibliothek vorhandenen Büchern und sonstigen Druckschriften sowie Bild-, Ton- und Datenträgern (im Folgenden Medien genannt) sowie durch die Möglichkeit des Zugangs zur Rhein-Sieg-Onleihe und allen Ausstellungsräumen des Stadtmuseums, jeweils im Rahmen der Benutzungsordnung und ggf. weiterer spezifischer Regelungen. Des Weiteren können Veranstaltungen ausgerichtet werden, die dazu dienen, die Zwecke der Stadtbibliothek / des Stadtmuseums zu fördern (z.B. Lesungen, Vorträge, Fortbildungsveranstaltungen, Maßnahmen der Leseförderung für Kinder und Jugendliche, Museumsführungen und –gespräche).

§ 2

Benutzerkreis

- (1) Die Benutzung der Stadtbibliothek / des Stadtmuseums ist jedermann (im Folgenden Benutzer/-innen genannt) während der Öffnungszeiten nach Maßgabe der vorliegenden Benutzungsordnung gestattet.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 3

Bibliotheksausweis

- (1) Die Benutzer/-innen erhalten gegen eine Jahresgebühr einen Bibliotheksausweis, der auch zum kostenfreien Besuch des Stadtmuseums berechtigt, und nicht auf jemand anderen übertragbar ist. Die Gültigkeitsdauer beträgt jeweils ein Jahr vom Tag der Ausstellung an, die Ersatzkarte gilt lediglich bis zum Ende der Gültigkeit der ersetzten Kundenkarte. Die Anmeldung erfolgt durch Vorlage des gültigen Personalausweises, alternativ durch Reisepass in Verbindung mit einer Anmeldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes. Kinder und Jugendliche müssen zusätzlich die Einwilligungserklärung und den Personalausweis des gesetzlichen Vertreters vorlegen. Juristische Personen und unselbständige Einrichtungen können die Stadtbibliothek und das Stadtmuseum

durch bevollmächtigte Vertreter benutzen.

- (2) Die Stadtbibliothek ist nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen SGV NW 20061) in der jeweils gültigen Fassung zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt:

Bezeichnung der entliehenen Medieneinheiten, Ausleihdatum, ausstehende Gebühren, Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Benutzer/-innen.

- (3) Die Benutzer/-innen bzw. die gesetzlichen Vertreter erkennen die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch Unterschrift an. Auch ohne unterschriebene Anmeldung entsteht für Benutzer/-innen mit Betreten der Stadtbibliothek / des Stadtmuseums, ein Benutzungsverhältnis für das diese Benutzungsordnung, die durch Aushang bekannt gemacht wird, gilt.
- (4) Der Bibliotheksausweis ist bei der Entleihung von Medien vorzulegen und zur Registrierung zum Zugang zur Rhein-Sieg-Onleihe erforderlich (siehe § 8 dieser Benutzungsordnung).
- (5) Der Ausweisverlust sowie jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die der Stadtbibliothek / dem Stadtmuseum durch missbräuchliche Verwendung entstehen, haften die Benutzer/-innen, auf deren Name der Ausweis ausgestellt ist bzw. deren gesetzliche Vertreter.
- (6) Ein Ersatzausweis oder die Kundennummer, wenn der Ausweis nicht vorgelegt werden kann, können gegen Gebühr herausgegeben werden.

§ 4

Ausleihen; Gebühren

- (1) Der Besuch und die Nutzung der Stadtbibliothek sind gebührenfrei und ohne Bibliotheksausweis möglich, soweit in dieser Benutzungsordnung nichts Abweichendes vorgesehen ist. Neben der Jahresgebühr werden für bestimmte Leistungen, Versäumnisse und Auslagen Gebühren erhoben, die sich aus der Anlage zu dieser Benutzungsordnung (Gebührentarif) ergeben.
- (2) Gegen Vorlage des gültigen Bibliotheksausweises, können die bereitgestellten Medien grundsätzlich gebührenfrei entliehen werden.

- (3) Die Medien der Kinder- und Jugendbibliothek werden ohne Ausnahme gegen Vorlage eines Bibliotheksausweises gebührenfrei entliehen.
- (4) Die Benutzer/-innen können entlehene Medien gegen eine Gebühr vormerken lassen.
- (5) Die Anzahl der von den Benutzern/-innen auszuleihenden Medien kann durch die Bibliotheksleitung begrenzt werden.
- (6) Die Leihfrist beträgt für:
- | | |
|--------------------------------|---------------------------|
| Bücher: | 4 Wochen |
| Sprachkurse: | 4 Wochen |
| Medienpakete: | 4 Wochen |
| Bestseller: | 2 Wochen |
| Zeitschriften: | 2 Wochen |
| Spiele: | 2 Wochen |
| Tonträger: | 2 Wochen |
| Software, Konsolenspiele: | 2 Wochen |
| Blu Ray + DVD: | 1 Woche |
| Inhalte der Rhein-Sieg-Onleihe | dort spezifisch geregelt. |
- (7) Die entlehnen Medien sind der Stadtbibliothek nach Ablauf der Leihfrist un-
aufgefordert zurückzugeben. Die Ausleihfrist kann zweimal verlängert werden,
wenn keine Vormerkung von anderen Benutzern/-innen vorliegt. In begründe-
ten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Kinder und Jugendliche
erhalten nur Medien, die für ihr Alter freigegeben sind.

§ 5

Auswärtiger Leihverkehr

Bücher und Zeitschriften sowie andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können – soweit möglich – im auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Die Abwicklung der Bestellung richtet sich nach der geltenden Fassung der Leihverkehrsordnung für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen. Für die Vermittlung wird eine Gebühr erhoben.

§ 6

Behandlung der Medien; Haftung

- (1) Alle Benutzer/-innen der Stadtbibliothek sowie Personen mit Bibliotheksausweis – bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten – sind verpflichtet, die Medien, deren Beilagen sowie die Buchungsunterlagen sorgfältig aufzube-

wahren, pfleglich zu behandeln, vor Verlust, Beschmutzung oder Beschädigung zu schützen sowie pünktlich zurückzugeben. Sie haften insbesondere für alle von ihnen zu vertretenden Beschädigungen und Verunreinigungen. Als Beschädigung gelten auch das Knicken und Befeuchten von Seiten, handschriftliche Eintragungen, das Unterstreichen von Textstellen sowie das Entnehmen oder Verändern von Mediennummern.

- (2) Die Weitergabe an Dritte sowie die Vervielfältigung der Medien ist nicht gestattet, soweit Vervielfältigungen nicht zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch zulässig sind (vgl. § 53 UrhG).
- (3) Die Benutzer/-innen entleihen Medien auf eigene Gefahr. Die Stadtbibliothek überprüft Medien stichprobenartig. Erkennbar defekte Medien werden ausgeschieden. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die trotz dieser Vorkehrung an Dateien, Datenträgern und Hardware der Benutzer/-innen auftreten.
- (4) Für Verlust oder Beschädigung der Medien haften die Benutzer/-innen bzw. deren gesetzliche Vertreter ohne Rücksicht darauf, ob sie ein Verschulden trifft. Ersatz ist grundsätzlich in Höhe des Wiederbeschaffungspreises zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr zu leisten.
- (5) Bei meldepflichtigen, ansteckenden Krankheiten im Haushalt der Benutzer/-innen sind diese von der Benutzung der Stadtbibliothek / des Stadtmuseums ausgeschlossen. Bei auftretender Krankheit dürfen bereits entlehene Medien erst nach der Desinfektion zurückgegeben werden. Die Stadtbibliothek ist unverzüglich zu informieren.
- (6) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Garantie für die neuwertige Qualität sowie inhaltliche Richtigkeit der angebotenen Medien. Aus Qualitätsmängeln können keine Haftungs- und Rückerstattungsansprüche hergeleitet werden.
- (7) Für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Stadtbibliothek / das Stadtmuseum unbegrenzt. Für Sach- und für Vermögensschäden haftet die Stadtbibliothek / das Stadtmuseum unbegrenzt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet die Stadtbibliothek / das Stadtmuseum nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt ist. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung die Benutzer/-innen regelmäßig vertrauen dürfen.

§ 7

Gebühren bei Nichteinhaltung der Rückgabefrist

- (1) Die Leihfrist endet an dem auf der Quittung festgelegten Datum.

- (2) Werden ausgeliehene Medien nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, wird, ohne dass es einer Erinnerung der Stadtbibliothek bedarf, eine Säumnisgebühr erhoben.

- (3) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, die Rückgabe anzumahnen. Die jeweiligen Säumnisgebühren der Mahnstufen ergeben sich aus dem Gebührentarif.

- (4) Am Eingang der Stadtbibliothek befindet sich ein 24-Stunden-Rückgabeautomat. Bei Nutzung des Rückgabeautomaten sind die an dem Automaten angezeigten Anwendungshinweise zwingend zu beachten. Wird durch Missachtung der Anwendungshinweise die Rückgabe der Medien nicht dokumentiert, geht dies zu Lasten des Benutzers. In diesem Fall gilt die Rückgabefrist als nicht eingehalten. Der Benutzer hat die Möglichkeit, die ordnungsgemäße Rückgabe durch Ausdruck eines Rückgabebelegs nachzuweisen. Sollte der 24-Stunden-Rückgabeautomat aus technischen Gründen nicht zur Verfügung stehen und somit keine Rückgabe möglich sein, erfolgt keine Haftung für eine eventuelle Überschreitung der Leihfrist.

- (5) Bleibt auch die dritte Mahnung (Rückgabeeinweisung) erfolglos, werden die Wiederbeschaffungskosten für das Medium zzgl. Bearbeitungsgebühr, auf dem Rechtsweg eingezogen. Mit der Beauftragung der Vollstreckungsbehörde zur Einziehung der Forderung fallen weitere Gebühren gem. des Gebührentarifes an.

§ 8

Zugang zur Rhein-Sieg-Onleihe

- (1) Die Stadtbibliothek bietet ihren Benutzer/-innen zusätzlich die Möglichkeit des Zugangs zur Rhein-Sieg-Onleihe. Dort können unterschiedlichste Inhalte wie z.B. Sprachwerke, Hörbücher, Hörspiele, digitale Medien wie Videos usw. digital ausgeliehen werden. Die technischen und administrativen Leistungen sowie die Einräumung von Nutzungsrechten für diesen Dienst werden durch einen privaten Dienstleister realisiert. Es handelt sich dabei um die divibib GmbH, Luisenstr. 19, 65185 Wiesbaden, mit der für die Nutzung der Rhein-Sieg-Onleihe weitergehende Vereinbarungen getroffen werden müssen. Voraussetzung für

die Nutzung der „Rhein-Sieg-Onleihe“ ist die besondere Registrierung bei und die Freischaltung für die „Rhein-Sieg-Onleihe“ durch die Stadtbibliothek. Bei Anmeldung in der Stadtbibliothek erhalten die Benutzer/-innen einen nichtübertragbaren Bibliotheksausweis, womit die Freischaltung zur „Rhein-Sieg-Onleihe“ durch individuelle Ausweisnummer und Passwort erfolgen kann.

- (2) Das digitale Ausleihen erfolgt durch den Download oder das Streaming der Inhalte über das Internet und/oder sonstige digitale Netze. Der im Rahmen eines digitalen Ausleihvorgangs für den betreffenden Inhalt zulässige Nutzungsumfang wird den Benutzer/-innen im Zusammenhang mit dem Ausleihvorgang mitgeteilt; der dort beschriebene Nutzungsumfang konkretisiert die jeweilige Rechteeinräumung. Nach Ablauf der Ausleihfrist ist die Nutzung des Inhalts nicht mehr gestattet. Die den Benutzer/-innen zur Verfügung gestellten digitalen Inhalte sind urheberrechtlich oder anderweitig geschützt. Die Benutzer/-innen anerkennen ausdrücklich die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Rechte und/oder sonstigen Rechte (z.B. Markenrechte) und verpflichten sich, diese nicht zu verletzen und den zulässigen Nutzungsumfang nicht zu überschreiten.
- (3) Die Regelungen dieser Benutzungsordnung gelten hinsichtlich des Zugangs zur Rhein-Sieg-Onleihe sowie deren Benutzung mit Ausnahme von § 6 Abs. 2 entsprechend.

§ 9

Internet-Nutzung

- (1) Während der Öffnungszeiten besteht in der Stadtbibliothek und im Stadtmuseum die Möglichkeit, das Internet über einen von den Stadtbetrieben Siegburg AöR zur Verfügung gestellten WLAN-Zugang wahlweise mit eigenen Endgeräten oder hierfür vor Ort vorgesehenen Endgeräten zu nutzen. Für die Nutzung des WLAN-Zugangs und der hierfür zur Verfügung gestellten Endgeräte gelten die „Nutzungsbedingungen für die kostenlose Nutzung des WLAN-Zugangs der Stadtbetriebe Siegburg AöR“. Die Nutzung des WLAN-Zugangs ist gebührenfrei möglich.
- (2) Die Nutzung der Internetplätze setzt einen gültigen Bibliotheks- oder Internetausweis voraus. Der Internetausweis berechtigt nicht zur Medienausleihe, sondern nur zur Einwahl an den Internetplätzen und zur Nutzung der Garderobenschränke.
- (3) Kenntnisse zum selbstständigen Arbeiten mit dem Internet sind für die Nutzung des WLAN-Zugangs zum Internet Voraussetzung.

§ 10 Hausordnung

- (1) Das Hausrecht in der Stadtbibliothek/im Stadtmuseum wird durch die Bediensteten ausgeübt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Der Inhalt von Mappen und Taschen ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Essen und Trinken ist nur in ausgewiesenen Gastronomiebereichen möglich; Rauchen ist in der Stadtbibliothek und im Stadtmuseum grundsätzlich untersagt.
- (4) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Bibliothek / das Stadtmuseum keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände in den Schließfächern. Schließfächer werden nicht überwacht und jeweils nach Dienstschluss geleert.
- (5) Handys sind auf Lautlos zu schalten.
- (6) Durchgänge und Notausgänge sind freizuhalten. Notausgänge dürfen nur im Notfall genutzt werden.
- (7) Die Bibliotheks- bzw. Museumsleitung und ihre Beauftragten sind berechtigt, bei Diebstahlalarm die Ausgänge zu schließen und Kontrollen der Besucher vorzunehmen.
- (8) Das Fotografieren und Filmen ist in den Ausstellungsräumen grundsätzlich nicht gestattet. Das Fotografieren und Filmen für kommerzielle und wissenschaftliche Zwecke sowie im Rahmen der aktuellen Berichterstattung (Presse) ist nur mit Genehmigung der Bibliotheks- bzw. Museumsleitung erlaubt.
- (9) Die Besucher/innen haften für alle durch ihr Verhalten entstandenen Schäden. Eltern haften für ihre Kinder.
- (10) Gegenstände, die in Bibliothek oder Museum gefunden werden, bitten wir bei der Aufsicht oder der Kasse abzugeben.
- (11) Im Museum gilt zusätzlich:
 - a. Lehrer/innen, Gruppenleiter/innen und Erziehungsberechtigte sind für das angemessene Verhalten von Kindern und Jugendlichen, die sich in ihrer Begleitung befinden, verantwortlich. Kinder unter 6 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt. Die Erwachsenen sind angewie-

sen, die Kinder unter ständiger Aufsicht zu halten.

- b. Das Betreten der Ausstellungsräume mit sperrigen Gegenständen aller Art, wie zum Beispiel Regenschirme, größere Rucksäcke und Tragetaschen größer als DIN A-3, ist nicht gestattet. Vorgenannte Gegenstände sowie Jacken und Mäntel müssen an der Museumsgarderobe abgelegt werden. Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.

(12) Besondere Regelungen bei Veranstaltungen in Museum und Bibliothek:

- a. Für die Dauer der Veranstaltungen gelten die vom Veranstalter ausgegebenen Eintrittskarten einschließlich Teilnehmer-, Presse-, Frei- und Ehrenkarten als Legitimationspapier. In begründeten Einzelfällen kann auch den Inhabern von Legitimationspapieren der Zutritt verweigert werden (z.B.: Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere gegen das Jugendschutzgesetz, gegen diese Hausordnung, Alkoholisierung oder zwecks Gefahrenabwehr). Das Betreten sonstiger, nicht für den Publikumsverkehr zugelassener Räumlichkeiten ist nur Personen gestattet, die hierzu ausdrücklich und nachweisbar legitimiert sind.
- b. Es ist generell untersagt, Bild- und Tonaufnahmegeräte jeder Art mitzubringen und während der Veranstaltung zu benutzen. Smartphones können zwar mitgebracht werden, dürfen aber nicht zu Ton- und Bildaufzeichnungen verwendet werden.
- c. Es ist untersagt, Speisen, Getränke, Tiere, Waffen, oder sperrige, gefährliche, zerbrechliche und zersplitternde Gegenstände mitzuführen.
- d. Der Verkauf jedweder Ware ist ohne Zustimmung des Veranstalters ausdrücklich untersagt.
- e. Der Bestuhlungsplan bzw. die vorgegebene Sitzordnung erfolgt nach Maßgabe der Brandschutzordnungen und darf nicht eigenständig vom Kunden verändert werden. Nach Beendigung der Veranstaltung haben Besucher die Veranstaltungsstätte unverzüglich zu verlassen. Jede Eintrittskarte verliert mit dem Verlassen der Veranstaltungsstätte- auch während der Dauer der Veranstaltung- ihre Gültigkeit.
- f. Nimmt der Ordnungsdienst Gegenstände von Besuchern in Verwahrung, hat der Besucher den Gegenstand unmittelbar nach dem Veranstaltungsende abzuholen.

§ 11

Ausschluss von der Benutzung

Bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Hausordnung – insbesondere bei wiederholter unpünktlicher Rückgabe, schlechter Behandlung oder unzulässige Weitergabe der Medien an Dritte sowie störendem Verhalten in der Stadtbibliothek

oder im Stadtmuseum – können die Benutzer/-innen von der Bibliotheks- bzw. Museumsleitung auf Zeit oder auch auf Dauer ausgeschlossen werden. Bei besonders schweren Verstößen ist die Stadtbibliothek/das Stadtmuseum berechtigt, anderen Bibliotheken oder Museen den Ausschluss und seine Begründung mitzuteilen. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 12 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung mit Gebührentarif tritt am 1.1.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Benutzungsordnung mit Gebührentarif für die Stadtbibliothek Siegburg vom 17.10.2013 außer Kraft.

Anlage: Gebührentarif / Eintrittspreise

Anlage zur Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Siegburg und Stadtmuseum Siegburg:

Gebührentarif Bibliothek

1.	Jahresgebühr Erwachsene Kinder / Jugendliche ermäßigte Gruppen*	18,00 EUR kostenlos 10,00 EUR
2.	Ersatzausweis Erwachsene Kinder/Jugendliche	10,00 EUR 5,00 EUR
3.	Recherche der Ausweisnummer	1,00 EUR
4.	Vormerkung	2,00 EUR
5.	Vermittlung per Leihverkehr pro Medium/ Aufsatz ermäßigt für Schüler u. Studenten	3,00 EUR 2,00 EUR
6.	Überschreitung der Leihfrist 1. Mahnstufe Säumnisgebühr pro Medium	 1,00 EUR

**Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR
am 09.12.2014**

	2. Mahnstufe Säumnisgebühr	Verdoppelung d. Säumnisgebühren
	3. Mahnstufe Säumnisgebühr	Verdreifachung d. Säumnisgebühren zzgl. Bearbeitungs- pauschale je Mahnschreiben 1,00 EUR
7.	Medienersatz	Wiederbeschaffungswert des Mediums zzgl. Bearbeitungsgebühr 2,00 EUR
	Beauftragung der Stadtkasse mit der Vollstreckung	23,00 EUR
8.	Internetbenutzung	kostenlos
9.	Ausdruck	wird per Aushang geregelt.

* Azubis, Studenten, erwachsene Schüler, Sozialhilfeempfänger, Siegburgpassinhaber, Schwerbehinderte (gegen Nachweis u. Leistungsbescheid)

Entgelt Museum

1.	Museumseintritt	3,00 EUR Erwachsene Kinder/ Jugendliche frei 2,00 EUR ermäßigt (Studenten, Mitglieder des Vereins der Freunde des Stadtmuse- ums, Schwerbehinderte ab 80 %) 2,00 EUR Gruppe Erwachsene p.P. (ab 10 Pers.)
2.	Führungen für Gruppen*	35,00 EUR Wochentags 45,00 EUR Wochenende
3.	Führungen für Schulklassen	1,00 EUR / Kind
4.	Weitere Preise für Veranstaltungen oder pädagogische Angebote werden an der Museumskasse ausgewiesen	

*Davon 3 € Vermittlungsgebühr

AE: Abstimmungsergebnis:

	Gesamt	CDU	FDP	SPD	B90/ Grüne	AfD	Linke
Ja	14	9	1		2	1	1
Nein	2			2			
Enthaltung	0						

13.	Wirtschaftsplan 2015 inkl. Baupläne	AöR
------------	--	------------

Zum Wirtschaftsplan 2015 wurden außerhalb des Kulturbereichs weitere Anträge mit Verbesserungsvorschlägen gestellt.

Die Vorschläge und die Abstimmungsergebnisse sind einzeln in der als Anlage 1 beigefügten Übersicht ab Position 38 aufgeführt.

Der Wirtschaftsplan wurde insgesamt inklusive aller Änderungen beschlossen. Der so beschlossene Wirtschaftsplan 2015 wird dem Protokoll als Anlage 2 beigefügt.

Der Verwaltungsrat beschließt den Wirtschaftsplan 2015 der Stadtbetriebe Siegburg AöR, bestehend aus dem Erfolgsplan 2015 gesamt, den Teilerfolgsplänen 2015 der einzelnen Fachbereiche (FB 10 bis FB 99), dem Finanz- und Vermögensplan 2015, den Bau- und Investitionsplänen 2015 der Fachbereiche FB 10 Abwasser, FB 11 Wasser, FB 21 Energie, FB 13.1 Netze/Telekommunikation – LWL, FB 13.5 Netze/Telekommunikation – Straßenbeleuchtung, FB 14 Engelbert-Humperdinck-Musikschule, FB 15 Stadtbibliothek, FB 16 Stadtmuseum, FB 17.1 Tourismusförderung, FB 19.1 Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, FB 19.2 Parkraumbewirtschaftung, FB 20 Freizeitbad Siegburg, FB 21 Rhein-Sieg-Halle, FB 98 Technisches Gebäudemanagement sowie FB 99 Vorstand & Verwaltung sowie dem Stellenplan 2015, gemäß Anlage 1 der Einladungsvorlage inkl. der in der Sitzung beschlossenen Änderungen.

AE: **Abstimmungsergebnis:**

	Gesamt	CDU	FDP	SPD	B90/ Grüne	AfD	Linke
Ja	10	9	1				
Nein	5			2	2	1	
Enthaltung	1						1

14.	Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2015-2019	AöR
------------	---	------------

Der Verwaltungsrat nahm die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zur Kenntnis.

15.	Halbjahresbericht I. Halbjahr 2014	AöR
------------	---	------------

Der Verwaltungsrat nahm den Halbjahresbericht zur Kenntnis.

16.	Prolongationsvolumen 2014	
------------	----------------------------------	--

Der Verwaltungsrat genehmigt das erhöhte Prolongationsvolumen gemäß Vorlage und schreibt dieses für das Wirtschaftsjahr 2014 in § 2 Absatz 2 des Wirtschaftsplanes 2014 auf insgesamt rd. 4.733.400 € fest.

AE: **Abstimmungsergebnis:**

	Gesamt	CDU	FDP	SPD	B90/ Grüne	AfD	Linke
Ja	15	9	1	2	2		1
Nein	0						
Enthaltung	1					1	

17. Nachträge

Keine

18. Bekanntgaben

Keine

19. Verschiedenes

Es gab keine Wortmeldungen.

20. Einwohnerfragestunde

Es wurde eine Frage zur SEG Siegburg GmbH gestellt, die direkt in der Sitzung durch Herrn Kuchheuser beantwortet wurde.

Ende der öffentlichen Sitzung.
 Presse und Zuhörer verließen den Sitzungssaal.